



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

An den Grossen Rat

09.1001.02/05.8395.05/08.5261.04

Basel, 17. September 2009

Kommissionsbeschluss
vom 2. September 2009

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

betreffend

Ratschlag Nr. 09.1001.01

Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007

sowie

Beantwortung

- zum Anzug Nr. 05.8395.04 Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds
- zur Motion Nr. 08.5261.03 Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft»

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	3
2	Ausgangslage und Ratschlag	3
3	Kommissionsberatung	4
3.1	Gesetzesänderungen des Ratschlags	4
3.2	Abgelehnte Gesetzesänderungen.....	4
4	Antrag	6

1 Auftrag und Vorgehen

Mit Beschluss vom 9. September 2009 hat der Grosse Rat die Bildungs- und Kulturkommission mit der Vorberatung des Ratschlags betreffend «Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007» sowie der Beantwortung «Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds / Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft» (Geschäftsnummern 09.1001.01/05.8395.04/08.5261.03) beauftragt. Die Bildungs- und Kulturkommission hat das Geschäft und ihren Bericht in zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen hat auch der Leiter Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung.

2 Ausgangslage und Ratschlag

Mit Beschluss vom 11. März 2009 überwies der Grosse Rat der Bildungs- und Kulturkommission den Bericht Nr. 07.1399.03/05.8395.03 betreffend «Kantonale Initiative «Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot» (Lehrstelleninitiative)» sowie betreffend «Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds» zur Vorberatung. Materiell geht es bei der Initiative und beim Anzug um das Gleiche, nämlich die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds. Er soll durch eine neu einzuführende Abgabe geäuft werden, welche diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu leisten hätten, welche mehr als fünf Angestellte beschäftigen und keine Lehrstellen anbieten. Der Regierungsrat beantragte, die Initiative nicht auszuformulieren und dem Volk ohne Gegenvorschlag mit Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen sowie den Anzug Rolf Häring als erledigt abzuschreiben. Demgegenüber nahm der Regierungsrat positiv Stellung zur Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft. Er sieht die Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe durch eine weitergehende finanzielle Entlastung in Übereinstimmung mit seinem Gesamtkonzept zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit.

Die BKK beschloss nach Anhörung des Initiativkomitees unter enger Mitwirkung der für die Berufsbildung im Erziehungsdepartement Zuständigen am 30. April 2009 einen Vorschlag für eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes. Die Regierung erklärte ihre Bereitschaft zur Mitwirkung unter Hinweis auf die Auswirkungen der laufenden Rezession und auf das Ziel, dass alle Jugendlichen nach dem Schulabschluss eine Lehrstelle finden. Zwar wurde ein Berufsbildungsfonds verworfen, die weiteren Anliegen und Überlegungen des Initiativkomitees (Coachingstelle für Ausbildungsbetriebe, Lehrstellenförderung, Berichterstattung an das Parlament, Übernahme von Lehrmittelkosten, Förderung schulisch schwacher Schüler, Lehrabschlussprämien) wurden aber weitgehend aufgenommen. Der Regierungsrat setzte im vorliegenden Ratschlag den Vorschlag um, während die Lehrstelleninitiative an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde. Damit ist der Weg frei für die Beratung des vorliegenden Ratschlags und die Beschlussfassung.

3 Kommissionsberatung

3.1 Gesetzesänderungen des Ratschlags

Die Kommission führte die Detaildiskussion der vorliegenden Gesetzesänderungen bereits anlässlich ihrer Beratung der Lehrstelleninitiative durch. Der Ratschlag legt die Begründungen und Zielsetzungen der einzelnen Bestimmungen ausführlich genug dar. Im Folgenden sei einzig nochmals auf deren wichtigste Aspekte hingewiesen.

§ 26 Abs. 2bis

Das in § 26 Abs. 2bis festgehaltene Coaching für Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb ist ein explizites Anliegen des Initiativkomitees der Lehrstelleninitiative und auch eine gemäss Bundesgesetz bestehende Aufgabe.

§§ 40a-40e

Die §§ 40a-40e kommen den Anliegen des Initiativkomitees weit entgegen. Die gesetzliche Verankerung der Lehrstellenförderung in mehreren Aspekten sowie die Berichterstattung an das Parlament schaffen im Sinne des Initiativkomitees der Lehrstelleninitiative eine höhere Verbindlichkeit bei den staatlichen Massnahmen. Die Regierung legt allerdings Wert auf die Feststellung, dass die daraus folgenden Fördermassnahmen schon bisher zu wesentlichen Teilen geleistet worden und in das bestehende Gesamtkonzept zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit eingebettet sind. Die Gesetzesänderungen schaffen keine neue Funktion oder Stelle in der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements.

§ 45 Abs. 1bis und § 45 Abs. 1ter

Die Kantonssubventionen gemäss § 45 Abs. 1bis und § 45 Abs. 1ter (Kursbeiträge sowie Materialkosten und Raummieten) entsprechen den Aussagen des Regierungsrats zur Motion Andreas Burckhardt und Konsorten und gehen über die spezifischen Forderungen des Initiativkomitees in diesem Förderungsbereich hinaus. Die Kommission würde es angesichts der engen regionalen Wirtschaftsverflechtung begrüssen, wenn in Basel-Landschaft ebenfalls auf gleich lange Spiesse bei der Förderung aller in ihrem Kanton Lernenden hingewirkt würde.

3.2 Abgelehnte Gesetzesänderungen

Die Kommission diskutierte weitere Vorschläge und Überlegungen zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes. Dies geschah sowohl anlässlich der Beratung des vorliegenden Ratschlags als auch bereits anlässlich der Beratung der Lehrstelleninitiative, die zu Änderungsvorschlägen am Berufsbildungsgesetz führte, die direkt in den vorliegenden Ratschlag eingeflossen sind.

Solidaritätsabgabe

Die Kommission befasste sich mit dem Vorschlag einer Solidaritätsabgabe als Kann-Bestimmung. Konkret wurde eine Ergänzung von § 40c Abs. 3 beantragt, welche die Möglichkeit eröffnet, eine Abgabe von denjenigen Betrieben zu prüfen, die während einer abgelaufenen Vierjahresperiode mit stagnierender oder abnehmender Anzahl Lehrverträge

selbst keine Ausbildungsplätze angeboten haben.

Begründet wurde der Vorschlag einer Solidaritätsabgabe mit mehreren Hinweisen. Zum einen sei seitens des Initiativkomitees die Anerkennung für die vorgelegten Gesetzesänderungen wahrzunehmen, weil tatsächlich die meisten ihrer Anliegen aufgenommen worden seien; allerdings finde sich ausgerechnet ihr Kernanliegen im Ratschlag nicht wieder, nämlich die Wirtschaft in die Pflicht zu nehmen. Immer noch böten erst ein Viertel aller Betriebe in Basel-Stadt Lehrstellen an. Die in Aussicht gestellten, neuen Geldmittel, entnommen dem Verwaltungsbudget und dem Krisenfonds, seien primär eine Entlastung für die Wirtschaft und ein Entgegenkommen auf die Motion Andreas Burckhardt und auf das Gewerbe, motivierten aber nicht zu mehr Eigenverantwortung. Die anderen Gesetzesänderungen, die im Zusammenhang mit der Initiative vorgelegt werden, stellten im Vergleich dazu viel weniger konkrete als wohlwollende Massnahmen dar. Die Möglichkeit einer Solidaritätsabgabe sei eine notwendige Mahnung dafür, dass im Lehrstellenmarkt eine messbare Leistung erbracht werden müsse, ansonsten es bei untätigen Betrieben zu Zahlungen kommen könne.

Der Solidaritätsabgabe entgegengehalten wurde der Zweifel an ihrer Tauglichkeit, neue Lehrstellen zu schaffen. Letztlich handle es sich wie beim Berufsbildungsfonds, der bei der Diskussion der Lehrstelleninitiative keine Kommissionsmehrheit finden konnte, um eine Strafsteuer, die das Gewerbe angesichts seiner intensivierten Anstrengungen im Lehrstellenmarkt vor den Kopf stossen würde. Die Abgabe sei als retrospektives Instrument systemfremd, da die übrigen Gesetzesänderungen den Lehrstellenmarkt lang- und mittelfristig, also vorwärtsgerichtet sichern sollten. Unklar sei weiter, nach welchen Kriterien untätige Betriebe benannt würden, was mit der Abgabe erreicht werde und wohin die Gelder flössen. Eine Abgabe suggeriere zudem, dass die Lehrlingsausbildung ein Problem sei. Sie wirke gerade nicht als Anreiz zur Ausbildungsbereitschaft, sondern wie der einfachere Weg aus einer Belastung. Der hohe Anteil von Nichtausbildungsbetrieben beruhe auf deren im dualen Berufsbildungssystem verankerten Bewertungen, ob die Aufnahme von Lehrlingen sich lohne und ob überhaupt eine adäquate Betreuung geboten werden könne.

Die Kommission lehnte eine Solidaritätsabgabe und damit auch eine entsprechende Gesetzesänderung durch Stichentscheid der Präsidentin bei 5 gegen 5 Stimmen ab.

Förderung schulisch schwacher Jugendlicher und Jugendlicher mit Migrationshintergrund

Die Kommission nahm das Anliegen des Initiativkomitees, dass die Förderung schulisch schwacher Jugendlicher und Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Berufsbildungsgesetz speziell festgehalten werden solle, nicht in ihre Vorschläge zur Gesetzesänderung auf, die sie anlässlich der Behandlung der Lehrstelleninitiative diskutierte. Sie ist der Ansicht, dass ein derart abgeändertes Gesetz einerseits den Bereich der Berufsbildung überschreitet und andererseits zu spät ansetzen würde. Demgegenüber nehmen alle Schulstufen ihre Förderungsverantwortung mit zahlreichen Massnahmen wahr. Das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz verankern diese Förderung, der neue § 40b gibt der Lehrstellenförderung die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der beruflichen Nachholbildung sicherzustellen. Zu den Personengruppen, die hiervon profitieren sollen, gehören auch schulisch schwache Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Ausbildungsprämie

Die Idee einer Prämie an Ausbildungsbetriebe für erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse, wie sie aus Kreisen des Gewerbes an die politischen Instanzen herangetragen wurde, fand keine Zustimmung. Es würde sich um eine Geldleistung handeln, die durch ihren Mitnahmeeffekt quer zu den Förderungszielen im dualen System stünde und sich nicht auf den Lehrstellenmarkt auswirken würde. Betriebe sollen nicht auf kantonale Zahlungen als Ergebnis einer Lehrlingsausbildung abzielen, sondern bei den Lehrstellen die gegenseitige Verpflichtung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im Blick haben.

4 Antrag

Der vorliegende Ratschlag ist das direkte Ergebnis der Kommissionsberatung zur Lehrstelleninitiative des jungen rats Basel-Stadt, die ausserordentlich viel politische Bewegung bewirkt hat. Die Kommission konnte in einem vorbildlichen Austausch mit der Regierung und Verwaltung sowie einer Delegation des Initiativkomitees die Vorschläge für die Gesetzesänderungen entwickeln und beschliessen. Die Kommission begrüsst es sehr, auf diese intensive Weise in den Legiferierungsprozess eingebunden worden zu sein. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass dank diesem Vorgehen die Initiative zurückgezogen werden kann.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, den nachstehenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt vom 12. September 2007 anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Motion Andreas Burckhardt und Konsorten für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft als erledigt abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 6 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds als erledigt abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin ernannt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Die Präsidentin



Dr. Christine Heuss

Synopse: Änderung des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (420.200)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>Lehraufsicht</i> § 26. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Betriebsbesuche durchführen; in der Regel unter Beizug der Fachkommissionen bzw. Expertinnen und Experten. ² Sie steht beiden Vertragsparteien zur Auskunftserteilung, Beratung und Vermittlung bei Differenzen zur Verfügung und kann bei Schlichtungsgesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt zur Beratung beiziehen.</p> <p>³ Sie fördert die Weiterbildung der Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren und arbeitet zur gesamtschweizerischen Koordination mit den zuständigen Stellen der Kantone und des Bundes zusammen.</p>	<p><i>Lehraufsicht</i> § 26. Unverändert</p> <p>² <i>Unverändert</i></p> <p>^{2bis} Sie berät Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb und ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung. ³ <i>Unverändert</i></p>
	<p>6. LEHRSTELLENFÖRDERUNG</p>
	<p><i>Grundsatz</i> §40a. Der Kanton fördert im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.</p> <p><i>Fachstelle</i> § 40b. Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Fachstelle für die Förderung von beruflichen Ausbildungsplätzen im öffentlichen und privaten Sektor. Aufgabe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen sowie bedarfsgerechter Angebote im Bereich der beruflichen Nachholbildung.</p>

	<p><i>Fördermassnahmen</i></p> <p>§ 40c. Der Kanton kann zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbände, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>² Wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen, ergreift die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Branchenentwicklung sowie die demografische Entwicklung und die Situation der Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem Lehrstellenmarkt sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die unter Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.</p> <p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 40d. Die zuständige Verwaltungsabteilung arbeitet mit den Arbeitsmarkt und Sozialbehörden, den Schulen sowie mit der für die Berufsbildung in der Verwaltung zuständigen Abteilung zusammen.</p> <p>² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragen.</p> <p><i>Berichterstattung</i></p> <p>§ 40e. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt.</p>
<p><i>Kantonssubventionen</i></p> <p>§ 45. Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.</p>	<p><i>Kantonssubventionen</i></p> <p>§ 45. Unverändert</p>

<p>² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und –vertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton subventionierten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.</p> <p>⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.</p>	<p>^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.</p> <p>^{1ter} Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.</p> <p>² <i>Unverändert</i></p> <p>³ <i>Unverändert</i></p> <p>⁴ <i>Unverändert</i></p> <p>⁵ <i>Unverändert</i></p>
---	---

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission, beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender neuer Abs. 2^{bis} eingefügt:

^{2bis} Sie berät Nichtlehrbetriebe auf dem Weg zum Lehrbetrieb und ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung.

Nach § 40 wird folgender neuer Abschnitt 6. „Lehrstellenförderung“ mit §§ 40a-40e eingefügt:

6. LEHRSTELLENFÖRDERUNG

Grundsatz

§ 40a. Der Kanton fördert im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.

Fachstelle

§ 40b. Die zuständige Verwaltungsabteilung führt eine Fachstelle für die Förderung von beruflichen Ausbildungsplätzen im öffentlichen und privaten Sektor. Aufgabe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen sowie bedarfsgerechter Angebote im Bereich der beruflichen Nachholbildung.

Fördermassnahmen

§ 40c. Der Kanton kann zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbände, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen.

² Wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen, ergreift die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Branchenentwicklung sowie die demografische Entwicklung und die Situation der Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf dem Lehrstellenmarkt sind zu berücksichtigen.

³ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die unter Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zusammenarbeit

40d. Die zuständige Verwaltungsabteilung arbeitet mit den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden, den Schulen sowie mit der für die Berufsbildung in der Verwaltung zuständigen Abteilung zusammen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragen.

Berichterstattung

40e. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt.

In § 45 werden folgende neuen Abs. 1^{bis} und 1^{ter} eingefügt:

^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

^{1ter} Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.